

zu Punkt 12. der TO: AT-11/2024 Antrag der Gemeindevorsteherin Koop
Änderung der Hauptsatzung
Übertragung der Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einer Höhe von 100.000,- € auf
den Gemeindevorstand - außerhalb der Hauptsatzung

Beendigung der Ausübung des streitbefangenen Vorkaufsrechtes

Gemeindevorsteherin Koop begründet den Antrag.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klima, Bau- und Verkehrswesen, Dr. Renz, gibt bekannt das der Ausschuss keine Beschlussempfehlungen abgegeben hat.

Der Vorsitzende Hofmann schlägt vor die Unterpunkte des Antrages gemeinsam zu beraten und getrennt abzustimmen. Hierzu erhebt sich keine Gegenrede.

Gemäß § 25 HGO, aufgrund Widerstreites der Interessen, verlässt Gemeindevorsteher Dr. Lenz den Sitzungsraum.

Antragsstellerin Koop gibt eine redaktionelle Änderung des Antrages bekannt. Unter Ziffer 2 des Beschlusstextes muss es nicht „Genehmigung der Gemeindevorstellung“ sondern korrekterweise „Einwilligung der Gemeindevorstellung heißen. Dies wird entsprechend geändert.

Es folgen Wortmeldungen von Bürgermeister Zimmermann, Gemeindevorsteherin Bichler, Bürgermeister Zimmermann, Gemeindevorsteherin Koop sowie Gemeindevorsteher Hanstein, welcher den Antrag zu Geschäftsordnung auf Sitzungsunterbrechung stellt. Hierzu erhebt sich eine Gegenrede von Gemeindevorsteherin Koop. Es folgt die Abstimmung über den Antrag zu Geschäftsordnung

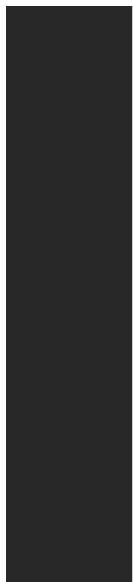


Abstimmung Antrag GO Sitzungsunterbrechung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	26
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD		11	
Bündnis90 / Die Grünen		5	
CDU	4		

WiR	3	3	
Summen	7	19	

Gesamte Niederschrift der 27. Sitzung der Gemeindevertretung 12 von 20

Der Antrag zur Geschäftsordnung auf Sitzungsunterbrechung wurde abgelehnt.



Die Rednerliste wird fortgeführt und beginnt mit einer Wortmeldung der Gemeindevertreterin Kaufmann sowie Bürgermeister Zimmermann und Gemeindevertreter Dr. Elliott. Herr Dr. Elliott stellt anschließend den Antrag zur Geschäftsordnung auf Sitzungsunterbrechung, so dass sich die Fraktionen beraten können. Hierzu gibt es keine Gegenrede.

Die Sitzung wird vom 22:07 bis 22:29 Uhr unterbrochen.

Antragsstellerin Koop berichtet im Anschluss das die Ziffer 3 ihres Antrages zurück zieht. Anschließend erfolgt die Abstimmung über den Antrag ohne Ziffer 3.

Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Änderung der Hauptsatzung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde am 09.12.2016 eine Hauptsatzung erlassen, die zuletzt am 30.04.2021 geändert worden ist. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Roßdorf ändert diese Hauptsatzung wie folgt ab:

Artikel 1

§1

Paragraph 1 Abs. 3 Nr. 4 der Hauptsatzung wird gestrichen.

§2

Die Ordnungsziffern in Paragraph 1 Abs. 3 der Hauptsatzung werden im Nachgang zur Streichung von § 1 Abs. 3 Ziffer 4 der Hauptsatzung redaktionell abgeändert auf:

§ 1 Abs. 3 Ziffer 5 wird zu Ziffer 4 § 1 Abs. 3 Ziffer 6 wird zu Ziffer 5 § 1 Abs. 3 Ziffer 7 wird zu Ziffer 6 § 1 Abs. 3 Ziffer 8 wird zu Ziffer 7.

Artikel 2

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Hauptsatzung in ihrer derzeit geltenden Form unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. II.

In redaktioneller Abänderung meines Antrages zur Gemeindevorvertretersitzung am 08.11.2024 in seiner durch Änderung vom 01.11.2024 gestellten Form und zwar einzig betreffend Ziffer 1, Unterpunkte a) und b), beantrage ich nun, die Gemeindevorvertretung beschließt die von mir als Entwurf vorgelegte Änderungssatzung zur Hauptsatzung.



2. Übertragung der Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einer Höhe von 100.000,- € auf den Gemeindevorstand - außerhalb der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung überträgt die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes bis zu einer Höhe von 100.000,- € dem Gemeindevorstand mit der Maßgabe, dass die Ausübung eines Vorkaufsrechtes der Gemeindevertretung unverzüglich anzuseigen ist und eine Protokollierung des notariellen Kaufvertrages nur mit Einwilligung der Gemeindevertretung erfolgen darf.

Beratungsergebnis:

Abstimmung zu Ziffer 1			
Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	26
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	10	1	
Bündnis90 / Die Grünen	4		1
CDU	1		3
WiR	3	3	
Summen	18	4	4

Abstimmung zu Ziffer 2 mit red. Änderung

Ges. Zahl der Mitglieder:	31	Davon anwesend:	26
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	10	1	
Bündnis90 / Die Grünen	4		1
CDU	1	1	2
WiR	3	3	
Summen	18	5	3

Ergebnis: Der Antrag wurde nach redaktioneller Änderung vollumfänglich angenommen. Die Hauptsatzung wurde geändert, indem die Kompetenzübertragung dort auf den Gemeindevorstand, über Vorkaufsrechte bis 100.000,- € zu entscheiden, gestrichen wurde (Ziffer 1 des Antrags). Mit Ziffer 2 des Antrags wurde die Entscheidungskompetenz dennoch wieder auf den Gemeindevorstand übertragen, allerdings nur im sog. Beschlusswege. Das führt dazu, dass die Gemeindevertretung nun die Ausübung eines Vorkaufsrechtes jederzeit wieder an sich ziehen kann, wenn sie mit dem Vorgehen des Gemeindevorstands nicht zufrieden ist. Das ist in der Hessischen Gemeindeordnung unter § 50 Absatz 1 Satz 4-6 geregelt. Der GVO wird hier im Grunde nun engmaschig überwacht.